

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 35 (1962)

Heft: 10

Rubrik: Oberkriegskommissariat : Verpflegungskredit und Richtpreise

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

11. Auf dem Mann getragene Verpflegungsartikel wie Fleischkonserven, Frühstückskonserven, Militärbiscuits usw. müssen konsumiert und dürfen nicht zurückgeschoben werden. Derartige Verpflegungsartikel, die lange auf dem Mann herumgetragen worden sind, sind unansehnlich und können nicht wieder andern Truppen abgegeben werden.
12. Die OKK-Leinen- und -Baumwollgemüsesäcke werden bei der Truppe zum Anbrühen von Tee und Kaffee oder auch zu Reinigungszwecken verwendet. Das führt zu einem kostspieligen Verschleiss von teurem Packmaterial. Selbstverständlich können solche Säcke der Truppe nicht mehr gutgeschrieben werden.
13. Es kommt immer wieder vor, dass Lebensmittel, welche nicht aus den Beständen der A. Vpf. Mag. stammen, sowie vor allem fremde Säcke und andere Packmaterialien an die A. Vpf. Mag. zurückgeschoben werden. Derartige Rs. verursachen unnötige Umtriebe und müssen vermieden werden.

B. Verschiedene Hinweise

14. Speiseölkannen sind nur für Speiseöl und nichts anderes bestimmt. Es kommt immer wieder vor, dass sie zur Aufbewahrung von Pommes-frites-Oel, Bratensauce und in vereinzelt Fällen sogar für Essig verwendet werden. Eine strenge Kontrolle durch Qm. und Four. ist hier sicher am Platze.
15. Rs. an die Vpf. Trp. anlässlich der letzten Fassungen müssen von diesen genau kontrolliert werden. Die Kontrolle sollte ebenso kritisch und sorgfältig durchgeführt werden, wie dies in den A. Vpf. Mag. der Fall ist. Auf diese Weise könnten viele Unstimmigkeiten und Nachlässigkeiten vermieden werden.
16. Beim Rs. sollte auf den Verlad in Sammelwagen bedeutend mehr Rücksicht genommen werden. Dabei sollten die einzelnen Kolis sehr sorgfältig geordnet und verladen werden, so dass sie gegen jeden Rangierschub gesichert sind.
17. Verschiedentlich wird bei Rs. festgestellt, dass Verpflegungsartikel in Autogaragen einmagaziniert werden und dort einen starken Benzin- oder Oelgeruch aufnehmen. Derartige Lebensmittel können nicht mehr gutgeschrieben werden. Benützte, nach Treibstoffen und Schmiermitteln riechende Autogaragen dürfen unter keinen Umständen als Lebensmittelmagazine verwendet werden.



OBERKRIEGSKOMMISSARIAT

Verpflegungskredit und Richtpreise

Änderung der Richtpreise vom 27. 8. 62 gültig für die Monate September/Oktober 1962

Fleisch	<p>Durch die massive Zunahme des Angebotes an grossem Schlachtvieh infolge der andauernden Trockenheit sehen wir uns veranlasst, den Fleischpreis mit Wirkung ab <i>10. September 1962</i> wie folgt festzusetzen:</p> <p>Fr. 4.30 per kg frisches Kuhfleisch der Qualität II C, max. 20 % Knochen.</p>
----------------	---

Die übrigen Richtpreise bleiben weiterhin unverändert.

Bern, den 5. September 1962

Oberkriegskommissariat
Der Oberkriegskommissär
Oberstbrigadier Juilland